

Alkoholkonsumverbots – Polizeiverordnung 2018 vom ...

Aufgrund von § 9a in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. 890) erlässt die Stadt Plauen als Ortspolizeibehörde folgende Polizeiverordnung:

§ 1 Geltungsbereich, verbotenes Verhalten, zeitliche Beschränkung

(1) Im Bereich des Lutherplatzes und des Postplatzes mit den angrenzenden Straßen Unterer Graben und mit je einem Teil der Syrastraße und der Klosterstraße ist es außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen verboten

1. alkoholische Getränke zu konsumieren,
2. alkoholische Getränke zum Zwecke des Konsums innerhalb dieses Bereiches mit sich zu führen.

Der Geltungsbereich ist auf der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte dunkelrot eingegrenzt.

(2) Die Verbote in Absatz 1 werden auf folgende Tage innerhalb einer Woche und auf folgende Uhrzeiten beschränkt:

montags bis sonnabends von 15:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

(3) Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Stadt Plauen vom 30.08.2010 (PLMittBL. Nr. 10, S. 9) in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben von diesem Verbot unberührt.

§ 2 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Oberbürgermeister der Stadt Plauen ganz oder teilweise Ausnahmen von den Verboten des § 1 zulassen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 alkoholische Getränke konsumiert,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 alkoholische Getränke mit sich führt, um sie dort zu konsumieren.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

(3) Vollzugsbehörde gemäß § 17 Abs. 3 SächsPolG ist die Stadt Plauen.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 07.05.2018 in Kraft und am 31.10.2018 außer Kraft.

Anlage
Flurkarte